

über Beschwerden gehoben, da ich schon bemerkt habe, daß diejenigen, welche künftig mehr geben müssen, eben so klagen werden.

Abg. v. Thielau: Meine Worte waren die, daß ich nicht glaubte, daß die 1. Kammer von einem unanimiter gefaßten Beschlusse abgehen würde, und dann, daß man zu den Gründen, welche von dem Gegentheil aufgestellt worden sind, keine neuen hinzugefügt hat, ich aber der Würde einer Kammer wohl angemessen fände, von einer gefaßten Meinung abzugehen, wenn das Resultat, welches sich darbiete, nicht bloß rechtlich, sondern offenbar für das Land auch vortheilhaft sei, keineswegs habe ich aber gesagt, daß es unter der Würde der 2. Kammer sei, von ihrem Beschlusse abzugehen; nur scheint mir nicht passend, zu hoffen, den Gründen, welche keinen Anklang in der jenseitigen Kammer gefunden haben, jetzt Eingang zu verschaffen.

Abg. Eisenstuck: Wenn ich noch einmal das Wort ergreife, so bestimmt mich dazu die Wichtigkeit des Gegenstandes, und ich glaube es der Sache schuldig zu sein. Als in der Vereinigungsdeputation dieser Gegenstand zur Sprache kam, so muß ich gestehen, daß damals die Mitglieder beider Kammern der Ansicht waren, es sei am besten, die Sache auf rechtliche Entscheidung ankommen lassen; es ist diese Ansicht nur dadurch beseitigt worden, daß Seiten des Ministeriums Vorschläge zur Vereinigung geschehen sind. Daß dieser Vergleich zu wünschen sei, ist schon vielfach besprochen worden; es ist aber auch nicht außer Augen zu setzen, daß §. 39. der Verfassungsurkunde auf gegenwärtigem Landtage in Berücksichtigung zu ziehen sei und gezogen werden mußte, wenn man nicht auf der einen oder andern Seite eine Ungerechtigkeit begehen wollte. Nun ist aber durch die allgemeine Verzichtleistung, welche im 10. Punkte aufgestellt worden ist, klar ausgesprochen, daß keine weiteren Ansprüche aus diesem §. 39. hergeleitet werden können. Darauf lege ich einen großen Werth, weil dieser Differenzpunkt sich durch den Vergleich ganz auflöst; denn es ist in der That bei den verwickelten Verhältnissen kaum zu übersehen, ob nicht noch andere scheinbare Ansprüche stattfinden könnten. Dem wird begegnet, es wird hierdurch ausgesprochen, es sollen weitere Ansprüche nicht stattfinden; man hat auch nicht mit unbekanntem Großen zu thun, man weiß, daß mit dieser vielbesprochenen und fast bis zu Weiterungen getriebenen Frage solche Ansprüche vollständige Erledigung gefunden haben. Wenn ein Abg. die Besorgniß ausspricht, daß diese Besteuerung den Wünschen nicht entsprechend sei, so gebe ich das zu; es hat seinen Grund darin, daß die jetzigen Klagen theils auf die Ueberlastung der Steuern, theils auf die ungleiche Vertheilung derselben gegründet sind. Kann aber diese Sache umgangen werden, so ist es auch möglich, bei den Grundsteuern auch hier Gleichheit eintreten zu lassen; ich sehe aber nicht ein, wie man den vielen tausend Uebelständen abhelfen will, wenn man nicht das Grundsteuersystem von Grund aus verändert. Ich wiederhole nochmals, ich bin weit entfernt, von meiner rechtlichen Ueberzeugung abzugehen, ich bringe sie aber hier zum Opfer, ich bringe sie dem Lande zum Opfer; eine rechtliche Ueberzeugung zu opfern ist eine schwere Sache, aber wo es das Beste des Landes betrifft, hat der Abg. die Pflicht und Schuldigkeit, seine Ueberzeugung zum

Opfer zu bringen, und das geschieht in gegenwärtigem Falle von mir.

Abg. Atenstädt: Ich würde auch meine Ueberzeugung zum Opfer bringen; allein in der Vereinigungsdeputation ist derselbe Vorschlag gemacht worden, und damals lehnte ihn die Deputation ab; und wenn ein Grund wegen des 10. Punktes herausgehoben worden ist, so mache ich aufmerksam, daß in dem Gesetze wegen der indirecten Abgabenbefreiung der Grundsatz ausgesprochen worden ist, alle Entschädigung wegen der indirecten Abgabenbefreiung solle aufhören.

Referent, D. Haase: Ich will die Kammer mit Auseinandersetzung der Gründe, welche die Deputation angegeben hat, nicht mehr aufhalten, es ist schon viel über den Gegenstand gesprochen worden; ich will auch nicht auf die Rechtsfrage eingehen, obgleich ich bemerke, daß ich vorzüglich auf §. 39. der Verfassungsurkunde Gewicht lege. Ich gehe also über die Rechtsfrage ganz weg, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß diese Frage zweifelhaft ist, und in dieser Beziehung also angemessen erscheint, daß die Parteien sich vergleichen und diese Ansicht die verehrte Kammer bei dem Gesetze über die indirecten Steuern angenommen hat. Es kann also nur noch die Frage entstehen: Thut man wohl und ist es angemessen, sich zu vergleichen? daß es angemessen sei, geht daraus hervor, daß alle Realbefreiung aufhören, daß die Ungleichheit der Besteuerung unter den Staatsbürgern aufgehoben wird, und in dieser Beziehung ist es doch gewiß besser, man sieht auf das Ganze und geht auf den Vergleich ein. Die Art und Weise, wie der Vergleich zu Stande gekommen ist, ist Ihnen bekannt, und es kommt jetzt nur noch darauf an, sich auch über diesen Punkt zu vergleichen. Uebrigens scheint mir der Gegenstand so klein und geringfügig im Verhältniß zu der Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes, daß nur sehr zu bedauern wäre, wenn durch Verweigerung dieses Punktes das große Werk nicht zu Stande gebracht werden soll, dessen Nothwendigkeit von der ganzen Nation so sehr gefühlt wird.

Staatsminister v. B es ch a u: Ich habe nur noch aufmerksam zu machen, in welcher Lage sich diese Sache befindet. Die Regierung hat ein Gesetz vorgelegt, in welchem eine Entschädigung für das Recht, den Tischtrunk steuerfrei abzubrauen, in Anspruch genommen wurde. Die 1. Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, und in der 2. Kammer haben sich viele Stimmen ebenfalls dafür ausgesprochen; und ich muß dabei aufmerksam machen, daß bei der vorletzten Abstimmung über diesen Gegenstand nicht allein die Berechtigten, sondern auch mehrere andere Stimmen sich dafür aussprachen, so daß nur eine geringe Majorität dagegen vorhanden war, welche sich nicht auf zwei Drittheile der Abstimmenden belief. Nun hat man sich bei der zweiten und dritten Berathung über das Gesetz wegen Entschädigung für Befreiung der indirecten Abgaben dahin ausgesprochen, es solle einstweilen das Aequivalent für die Tranksteuerbefreiung fortbezahlt werden, und bei der Gelegenheit, wo man sich über die Grundsteuer berathe, wolle eine definitive Vereinigung darüber versucht werden. Sehr richtig hat der Abg. Atenstädt gesagt, daß damals vorbehalten worden sei, nach